

## Das Bundessportgericht

### BSpG 07/2008

Einspruch des TSV Anderten/HSG Hannover gegen den Bescheid Nr. 13 2008/2009 der Spielleitenden Stelle über die Wertung des M-Spiels 2040 vom 05.10.2008, HSV Hannover ./ Wilhelmshavener HV

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbunds fällte am 14.03.2009 in Frankfurt/Main in der Besetzung

Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,  
Hans-Peter Grundler, Mülheim, als Beisitzer, und  
Friedrich Stern, Heidelberg, als Beisitzer,

das folgende

### Urteil

1. Der Bescheid Nr. 13 2008/2009 der Spielleitenden Stelle vom 07.10.2008 wird aufgehoben.
2. Das M-Spiel 2040 der 2. Bundesliga-Nord Männer vom 05.10.2008, HSV Hannover ./ Wilhelmshavener HV ist von der Spielleitenden Stelle neu anzusetzen.
3. Die Kosten des Wiederholungsspiels trägt der Einspruchsführer. Ein eventueller Einnahmeüberschuss, der nach Abzug sämtlicher Kosten der Toyota-Handballbundesliga und des Wilhelmshavener HV verbleiben sollte, steht dem Einspruchsführer zu.
4. Die Verfahrensgebühr, der eingezahlte Auslagenvorschuss und die Gebühr für den aufgehobenen Bescheid sind an den Einspruchsführer zurückzuzahlen.
5. Die Auslagen des Verfahrens vor dem Bundessportgericht in noch festzusetzender Höhe trägt die Toyota-Handballbundesliga.

### **Sachverhalt:**

Der Einspruchsführer hatte sich bereits vor geraumer Zeit entschieden, die Handballspiele seiner Zweitligamannschaft in der neu zu errichtenden Mehrzwecksporthalle „Könicke Hall“ im hannoverschen Vorort Langenhagen austragen zu lassen. Der Hallenbetreiber hatte eine Konzeption entwickelt, bei der Eishockey und Hallenhandball als Schwerpunkte der Nutzung Platz finden sollten. Er war bereits im Planungsstadium an den Einspruchsführer herangetreten und hatte ein Angebot für die Anmietung der Halle für Zweitligaspiele im Handball unterbreitet. In den Verhandlungen über die Anmietung der Halle durch den Einspruchsführer sicherte der Hallenbetreiber diesem zu, dass das kostspieligste technische Konzept eingesetzt werde, um die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Halle für Eissport und Handball jeweils problemlos umsetzen zu können. Dem Einspruchsführer wurde zugesichert, dass nur ausgewiesene Fachunternehmen, die einschlägige Erfahrungen im Hallenaufbau mit sehr unterschiedlichen Nutzungsanforderungen hätten, eingesetzt würden. So wurden als Referenzobjekte unter anderem die Hallen in Köln und Hamburg so wie die „TUI-Arena“ in Hannover ausgewiesen.

Am 01.10.2008 wurde die Halle eröffnet. Sie sollte vom Einspruchsführer am 05.10.2008 erstmals genutzt werden. Dieser nahm Kontakt mit der Spielleitenden Stelle wegen der Freigabe der Halle für Zweitligaspiele in der Handballbundesliga auf. Der Einspruchsführer legte dar, dass die beiden Marktführer für den Aufbau von Hallenböden und Isolierungstechnik in Deutschland im Namen des Hallenbetreibers beauftragt worden seien, am Vormittag des Tages, an dem das erste in der Halle auszutragende Spiel stattfinden sollte, die Kälteisolierung über der Eisfläche zu installieren und den Boden für das Handballspielfeld zu errichten. Die Spielleitende Stelle verlangte zunächst, dass vor der Nutzung für ein Meisterschaftsspiel ein Probelauf mit einem Freundschaftsspiel durchgeführt werden sollte. Nachdem der Einspruchsführer darlegen konnte, dass sich die Isolierung des Hallenbodens und die darauf aufbauende Verlegung des Handballspielfeldes in absolut professionellen Händen befand, da der Hallenbetreiber entsprechende Unternehmen beauftragt hatte, erklärte sich die Spielleitende Stelle bereit, die Durchführung des M-Spiels am 05.10.2008 in der Halle zuzulassen, und zwar unter der Bedingung, dass zuvor noch eine Abnahme durch einen Mitarbeiter der Toyota-Handballbundesliga erfolgen solle, und dass der Einspruchsführer die Risiken eines Scheiterns trage.

Am Vormittag des 05.10.2008 wurden die Arbeiten am Hallenboden durchgeführt. Die Halle wurde anschließend inspiziert, ohne dass sich irgendwelche Auffälligkeiten zeigten. Das Spiel wurde angepfiffen. Nach wenigen Minuten erfolgte eine erste Unterbrechung, weil sich auf dem Spielfeldboden Feuchtigkeit zeigte. Nach Abtrocknung der feuchten Stellen wurde das Spiel fortgesetzt, um nach wenigen Minuten erneut wegen des Auftretens von Feuchtigkeit unterbrochen und anschließend von den Schiedsrichtern abgebrochen zu werden, weil die erneut aufgetretene Feuchtigkeit nicht mehr nachhaltig zu beseitigen war und eine Gesundheitsgefährdung für die Spieler darstellte.

Die Spielleitende Stelle wertete das Spiel mit 0:0 Toren und 0:2 Punkten nach §§ 47 und 50, Ziff. 2 SpO DHB zu Lasten der Mannschaft des Einspruchsführers, weil dieser für den mangelhaften Aufbau der Spielfläche verantwortlich sei.

Hiergegen richtet sich der Einspruch mit dem Ziel, eine Neuansetzung des Spiels zu erreichen. Dementsprechend beantragt der Einspruchsführer, die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Neuansetzung des M-Spiels 2040 der 2. Bundesliga-Nord Männer.

Es wird vom Einspruchsführer durch Rechtsanwalt Dieter Graefe vorgetragen, dass man den Zusagen des Hallenbetreibers und der beiden Fachunternehmen vertraut habe, die in Kenntnis der Problematik, der extrem engen zeitlichen Vorgaben eine einwandfreie Verlegung des Hallenbodens zugesichert hätten, zumal die vom Hallenbetreiber beauftragten Unternehmer zu den anerkannt führenden Fachunternehmen auf diesem Gebiet gehörten. Im Nachhinein habe sich herausgestellt, dass die Isolierung gegenüber der Eisfläche mit Isolierplatten in einer Stärke von drei Zentimetern nicht ausreichend gewesen sei. Die Isoliertechniker hätten umgehend eine zusätzliche Dämmschicht von weiteren fünf Zentimetern eingebaut. Danach sei das Problem nachhaltig beseitigt gewesen und Feuchtigkeitseinwirkungen nicht mehr aufgetreten. Einen derartigen Fehler eines anerkannten Fachunternehmens habe man nicht einkalkulieren können und müssen, weshalb man den Mangel am Spielfeldaufbau nicht **verschuldet** habe. Ein Verschulden der Verantwortlichen des Einspruchsführers, sei allerdings nach § 50 SpO DHB unabdingbare Voraussetzung für eine Spielwertung zum Nachteil seiner Mannschaft.

Die Toyota-Handballbundesliga beantragt, den Einspruch zurückzuweisen und die Spielwertung entsprechend ihrem Bescheid bestehen zu lassen.

Sie lässt durch Ihren Justitiar, Rechtsanwalt Andreas Thiel, vortragen, dass man den Erklärungen des Einspruchsführers zu dem Ablauf der Geschehnisse bis zum Abbruch des dem Verfahren zugrunde liegenden M-Spiels nicht entgegenrete. Insbesondere wird nicht bestritten, dass der Hallenbetreiber zwei renommierte und anerkannt qualifizierte Unternehmen mit der Ausführung der Arbeiten zur Erstellung des Handballspielfelds auf einer vorhandenen Eisfläche beauftragt hatte. Allerdings sei ein Verschulden im Sinne von § 50 SpO DHB aus verschiedenen Gründen gegeben, so dass die Entscheidung der Spielleitenden Stelle rechtmäßig sei. So sei in den Rechtsbeziehungen zwischen der Toyota-Handballbundesliga und den an den Meisterschaftsspielen beteiligten Vereinen bzw. ihren wirtschaftlichen Betreibern auf Grundsätze des allgemeinen Rechts abzustellen, so dass die Vorschriften des BGB im Allgemeinen Teil des Schuldrechts und über Vertragsverhältnisse Anwendung finden müssten. Vorliegend mit der Folge, dass insbesondere § 278 BGB – Haftung für Erfüllungsgehilfen – unmittelbar

zur Anwendung kommen müsse, zumindest aber analog anzuwenden sei. Dies habe zur Folge, dass der Einspruchsführer gegenüber der Liga für das Verschulden der mit dem Aufbau des Hallenbodens betrauten Unternehmen wie für eigenes Verschulden hafte und deshalb auch die in der Spielordnung vorgesehenen Konsequenzen für einen Spielausfall oder Spielabbruch wegen schuldhaft verursachter Mängel im Spielfeldaufbau zu tragen habe.

Schließlich habe der Einspruchsführer mit dem unbedingten Willen, sein Heimspiel am 05.10.2008 in der neuen Halle auszutragen, ein besonderes Risiko in Kauf genommen, indem man gegenüber der Spielleitenden Stelle bereitwillig erklärt habe, das Risiko einer Spieldurchführung ohne vorherigen „Probelauf“ in einem Freundschaftsspiel tragen zu wollen. Auch dies stelle einen ausreichenden Anknüpfungspunkt für eine Spielwertung nach § 50 SpO DHB wegen verschuldeter Mängel im Spielfeldaufbau dar.

Der Einspruchsführer wendet dagegen ein, dass die Rechtsbeziehungen zwischen Liga und Vereinen keinesfalls schuldrechtlicher Natur seien sondern als ein Rechtsverhältnis „sui generis“ zu bewerten, auf die allgemeinerrechtliche Vorschriften nur im Ausnahmefall angewendet werden dürften. Allenfalls käme eine Anwendung von § 831 BGB – Haftung für den Verrichtungsgehilfen – in Betracht. Insoweit könne man aber den Verantwortlichen des Einspruchsführers kein Auswahlverschulden hinsichtlich der eingesetzten Unternehmer anlasten, da sie zum Einen auf die Auswahl durch den Hallenbetreiber keinen maßgeblichen Einfluss hätten ausüben können und zum Anderen diese Auswahl auch unter dem Gesichtspunkt der Qualifikation nicht zu beanstanden gewesen wäre. Auch im Hinblick auf den sehr engen Zeitablauf seien die getroffenen Maßnahmen ausreichend gewesen.

Der Wilhelmshavener HV hat sich bisher dem Verfahren nicht angeschlossen und auch keine Stellungnahme abgegeben.

### **Entscheidungsgründe:**

Der angefochtene Bescheid der Spielleitenden Stelle war aufzuheben, da die angewendete Vorschrift eine den Bescheid tragende Rechtsgrundlage nicht enthält. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die entsprechende Vorschrift nicht wie im Bescheid mit SpO § 50 Ziff. 2 zu bezeichnen ist sondern in der Spielordnung als § 50 Abs. 1 Buchstabe b) aufgeführt ist. Dies ist allerdings auch erkennbar die maßgebliche Vorschrift, auf die sich der Bescheid stützt, was auch vom Einspruchsführer so angenommen worden ist. Die falsche Bezeichnung der Rechtsvorschrift führt deshalb für sich genommen nicht zu einer Fehlerhaftigkeit des Bescheids als solchem, da die herangezogene Rechtsgrundlage einwandfrei identifiziert werden kann.

Grundsätzlich gewährt § 50 Abs. 1 SpO DHB der Spielleitenden Stelle die Handhabe, um eine Spielwertung von Amts wegen anders vornehmen zu können als mit dem Ergebnis eines ausgetragenen Spiels. Dabei handelt es sich um eine Vorschrift, die zwingend Anwendung finden muss, wenn einer der enumerativ unter den Buchstaben a) bis i) aufgeführten Tatbestände vorliegt. Bei Erlass ihres Bescheids ist die Spielleitende Stelle davon ausgegangen, dass der Einspruchsführer durch mangelhaften Aufbau der Spielfläche den Spielabbruch verschuldet habe, so dass das angesetzte Spiel nicht vollständig nach den Regeln für das Handballspiel durchgeführt werden konnte. Damit geht die Spielleitende Stelle davon aus, dass der Einspruchsführer einen der Tatbestände aus § 50 SpO DHB erfüllt hat, und hat im Hinblick darauf, dass dann zwingend auf Spielverlust zu erkennen ist, entsprechend entschieden.

Tatsächlich ist auch der Spielabbruch und damit der Ausfall des angesetzten Meisterschaftsspiels auf einen mangelhaften Aufbau der Spielfläche zurückzuführen gewesen, also einen Umstand, der zweifelsfrei in den Verantwortungsbereich des Einspruchsführers fällt. Insoweit stimmen die Sachverhaltsdarstellungen der Beteiligten auch völlig überein, so dass die Spruchinstanz von einem unstrittigen Vorbringen ausgehen kann und muss. Dies gilt für den gesamten im Sachverhalt geschilderten Ablauf bis in alle Einzelheiten.

Streitig ist demnach nur die Frage, ob bei diesem Geschehensablauf auch das bei § 50 Abs. 1 Buchstabe b) SpO DHB erforderliche Tatbestandsmerkmal des Verschuldens angenommen werden kann. Verschulden ist als subjektives Tatbestandsmerkmal mit den Schuldformen Vorsatz oder Fahrlässigkeit auszufüllen. Die Annahme vorsätzlichen Handelns auch in der Form des bedingten Vorsatzes scheidet erkennbar aus und wird auch von

den Beteiligten offensichtlich nicht in Erwägung gezogen. Allerdings reicht für die Tatbestandsverwirklichung jede Form der Fahrlässigkeit, also auch leichte Fahrlässigkeit aus, die bereits dann vorliegt, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird. Auch in dieser Frage scheint zwischen den Beteiligten Einigkeit zu herrschen, dass nämlich dem Einspruchsführer selbst bzw. dessen Repräsentanten unmittelbar eine Fahrlässigkeit beim Aufbau der Spielfläche nicht vorgeworfen werden kann, da auf Seiten des Einspruchsführers niemand selbst „Hand angelegt hat“. Das sieht auch die Spruchinstanz so.

Die Auseinandersetzung dreht sich deshalb allein und ausschließlich um die Frage, ob und inwieweit ein eventuelles Verschulden der professionellen Bodenverleger und Klimatechniker dem Einspruchsführer im Hinblick auf eine Tatbestandsverwirklichung im Sinne von § 50 Abs. 1 Buchstabe b) SpO DHB zugerechnet werden kann. In diesem Zusammenhang besteht wiederum zwischen allen Beteiligten Einigkeit, dass die Verlegung der Spielfläche mangelhaft erfolgt ist und dass dieser Fehler auf zumindest fahrlässigem Verhalten der Handwerker beruht, da Anhaltspunkte für das Vorliegen von höherer Gewalt nicht zu erkennen sind. Auch dieser Auffassung schließt sich das Bundessportgericht uneingeschränkt an. Mithin kommt es also auf die Frage der Zurechenbarkeit des Fehlverhaltens der Handwerker zum Verantwortungsbereich des Einspruchsführers entscheidend an, da nur dann, wenn eine solche Zurechenbarkeit gegeben ist, das Verhalten des Einspruchsführers eine Ahndung nach § 50 Abs. 1 Buchstabe b) SpO DHB nach sich ziehen kann.

Anders als die Spielleitende Stelle und die Toyota-Handballbundesliga als Verfahrensbeteiligte kommt das Bundessportgericht zu dem Ergebnis, dass eine Zurechenbarkeit von Fremdverschulden in der Weise, dass sich der Einspruchsführer der zwingenden Sanktion aus § 50 Abs. 1 SpO DHB, dem Spielverlust, ausgesetzt sehen muss, nicht angenommen werden kann.

Die Verfahrensbeteiligten haben Vorschriften aus dem BGB herangezogen, um ihre Rechtsstandpunkte zu untermauern. Sie haben zwar deutlich gemacht, dass man über die Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Rechts in Belangen der Sportgerichtsbarkeit durchaus geteilter Meinung sein kann, haben die Anwendung jedoch jeder in seinem Sinne bejaht. Auch das Bundessportgericht ist der Auffassung, dass sportrechtliche Belange nicht losgelöst von den allgemeinen Rechtsnormen behandelt werden können. Allerdings ist eine entsprechende Anwendung mit großer Zurückhaltung vorzunehmen und immer die Frage einer möglichen Subsidiarität zu beachten.

Satzung und Ordnungen des DHB kennen das Entstehenmüssen von Vereinen für ihre Repräsentanten und auch für das Handeln von Spielern und Offiziellen, die von den Vereinen im Spielbetrieb eingesetzt werden. Insoweit greifen sicherlich Grundgedanken des bürgerlichen Rechts auch in den Beziehungen zwischen den Vereinen und den Verbänden, wenn auch eine unmittelbare Anwendung entsprechender Vorschriften vom Bundessportgericht verneint wird.

Aus den Ordnungen des DHB lässt sich die Annahme, dass der Einspruchsführer auch für das Verhalten von Personen einstehen muss, deren er sich nicht einmal unmittelbar bedient hat, nicht herleiten. Vorliegend hat der Einspruchsführer beim Hallenbetreiber eine Sporthalle zu einem genau festgelegten Zweck angemietet und die Zusicherung erhalten, dass die Räumlichkeiten bestens geeignet seien, dem angegebenen Zweck zu dienen. Der Hallenbetreiber hat die Arbeiten für die Errichtung des Hallenbodens und die Kälte- bzw. Wärmeisolierung an anerkannte Fachbetriebe vergeben. Auf die Einzelauswahl hatte der Einspruchsführer keinerlei Einfluss. Es ist nicht ersichtlich, dass die Ordnungen des DHB vorsehen, dass die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine für das Verhalten Dritter bei einer derartigen Konstellation eingestehen müssen. Ebenso wenig lässt sich dies aus Regelungen der Toyota-Handballbundesliga entnehmen. Aus diesem Grund kann § 50 Abs. 1 SpO DHB keine geeignete Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid sein, da weder dem Einspruchsführer noch seinen Repräsentanten noch den vom Einspruchsführer eingesetzten Spielern und Offiziellen ein Schuldvorwurf gemacht werden kann.

Bleibt also nur der Rückgriff auf Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts über die Haftung der am Rechtsverkehr Beteiligten für von ihnen eingesetzte Hilfspersonen. Das Bundessportgericht schließt sich der Auffassung der Toyota-Handballbundesliga, dass eine unmittelbare oder analoge Anwendung von § 278 BGB, der die Haftung für Erfüllungsgehilfen normiert, vorliegend geboten sei, nicht an. Schon die Tatsache, dass zwischen den schuldhaft handelnden Handwerkern und dem Einspruchsführer überhaupt keine Rechtsbeziehungen bestehen, weil dazwischen mindestens der eigenständig handelnde Hallenbetreiber steht, schließt eine Anwendung der

Vorschrift aus, weil diese ihrem Grundgedanken nach die Möglichkeit einer Einflussnahme des Haftenden auf die handelnden Personen voraussetzt. Anders kann die Formulierung „wer sich ... bedient“ in § 278 BGB nicht verstanden werden. Bedenken hat das Bundessportgericht ferner gegen die Annahme, der Einspruchsführer habe sich der Handwerker **zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der Toyota-Handballbundesliga** bedient. Welche Verbindlichkeit im Rechtssinne sollte im Rahmen der komplexen Rechtsbeziehungen zwischen der Liga und ihren Mitgliedern hier konkret zu erfüllen gewesen sein? Doch sicherlich nicht die Verpflichtung, für eine technisch einwandfreie Konstruktion einer angemieteten Halle Sorge zu tragen. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Durchführung des Meisterschaftsspiels hatte der Einspruchsführer doch unstreitig erfüllt.

Es käme also allenfalls die Überlegung einer Anwendung von § 831 BGB, die Haftung für Verrichtungsgehilfen in Betracht. Auch hier hat das Bundessportgericht Bedenken, anzunehmen, dass die Handwerker vom Einspruchsführer zur Ausführung einer Verrichtung bestellt worden wären. Letztlich kann dies aber dahinstehen, da der Einspruchsführer nach dem übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten wegen fehlenden Auswahl- und Überwachungsverschuldens als exkulpiert anzusehen ist.

Bleibt noch zu untersuchen, ob nicht aufgrund der vom Einspruchsführer vorgegebenen äußerst engen zeitlichen Komponente eigenes Verschulden oder Verschulden von Repräsentanten anzunehmen ist, womit dann der Tatbestand der Sanktionsvorschrift erfüllt wäre.

Die zeitlichen Vorgaben waren äußerst knapp, wenn man bedenkt, dass die Isolierung gegenüber der Eisfläche und der Aufbau der Spielfläche erst am Vormittag des Tages erfolgten, an dessen Abend das Meisterschaftsspiel durchgeführt werden sollte, so dass auf ausdrücklichen Wunsch des Einspruchsführers auf einen Testlauf in Form eines Freundschaftsspiels verzichtet werden musste. Auch hatte der Spielleiter Uwe Stemberg ausdrücklich erklärt, dass der Einspruchsführer als Veranstalter auf eigenes Risiko handle, wenn das erste Meisterschaftsspiel unter diesen Voraussetzungen durchgeführt werde. Damit konnte auch durch die von einem Mitarbeiter der Liga vorgenommene Abnahme der Halle vor Spielbeginn, die mit der Spielleitenden Stelle vereinbart worden war, nicht dazu führen, dass der Einspruchsführer von einer Haftung für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Repräsentanten hätte entbunden werden können.

Aber auch unter Berücksichtigung dieser Umstände vor Beginn des Spiels am 05.10.2009 sieht das Bundessportgericht noch keine Fahrlässigkeit im Handeln der Verantwortlichen des Einspruchsführers. Sie haben nämlich nach Auffassung der Spruchinstanz die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet. Wenn man sich mit der Materie unterschiedlicher Nutzungsarten in den modernen „Eventhallen“ vertraut macht, erfährt man, dass schneller Aufbau und Umbau von Anlagen dieser Art zu verschiedenen Zwecken zur alltäglichen Routine der damit befassten Handwerksunternehmen gehört. Zwar hat es in der Anfangszeit derartiger Hallennutzungen – insbesondere beim Überbau über einer dauernd installierten Eisfläche – Pannen gegeben. Diese waren aber – soweit ersichtlich – von den Handwerkern jeweils rechtzeitig beseitigt worden. Außerdem haben diese Pannen dazu geführt, dass man den Unternehmern eine ausreichende Erfahrung im Umgang mit dieser Materie zusprechen darf. Inzwischen darf man davon ausgehen, dass entsprechende Umbauten in wenigen Stunden mangelfrei vorgenommen werden. Wenn dann dennoch ein so simpler Fehler gemacht wird, indem man es schlicht unterlässt, eine erforderliche zusätzliche Dämmung gegenüber der Eisfläche einzubauen, so kann man aus der Sicht eines Laien diesen Vorfall nur noch als schicksalhaft einordnen. Der Vorwurf der Fahrlässigkeit ist unter diesen Umständen gegenüber den Verantwortlichen des Einspruchsführers nicht zu erheben.

Dies hat zur Konsequenz, dass die Spielwertung dieses Spiels nicht nach § 50 Abs. 1 Buchstabe b) SpO DHB vorgenommen werden konnte, sondern dass die ohne Anwendung dieser Vorschrift erforderliche Ermessensentscheidung von der Spielleitenden Stelle zu treffen gewesen wäre. Diese Ermessensentscheidung kann aber nach den obigen Ausführungen zum fehlenden Verschulden nur eine Neuansetzung des Spiels sein, so dass das Bundessportgericht entsprechend erkannt hat. Zu einem anderen Ergebnis kann eine sachgerechte Betätigung des wohlverstandenen Ermessens nicht führen.

Auf der anderen Seite hat natürlich auch die vom Einspruchsführer akzeptierte Erklärung der Spielleitenden Stelle, dass die Durchführung der Veranstaltung „auf eigenes Risiko“ gehe, ihre Bedeutung. Insoweit kommt eine Belastung der Toyota-Handballbundesliga oder des Wilhelmshavener HV mit irgendwelchen Kosten, die sich aus der Neuansetzung des Spiels ergeben sollten, nicht in Betracht. Dieses Risiko hat der Einspruchsführer

zweifellos auf sich genommen und deshalb die hieraus entstandenen Konsequenzen zu tragen. Dies hat in der Entscheidung der Spruchinstanz über die Kostentragung für das neu anzusetzende Spiel seinen Ausdruck gefunden. Sollte dieses Spiel beispielsweise ohne Zuschauerinteresse bleiben und auch keine Sponsorenleistungen nach sich ziehen, so würde der Einspruchsführer erhebliche Aufwendungen zu erbringen haben, ohne nennenswerte Einnahmen zu erzielen. Dieses Risiko hat der Einspruchsführer bei seiner Vereinbarung mit der Spielleitenden Stelle ohne wenn und aber übernommen, nicht aber dasjenige, wegen verschuldetem mangelhaften Spielaufbau mit Spielverlust bestraft zu werden.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen des Verfahrens beruht auf § 59 Abs. 1 SpO DHB.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Revision zulässig. Sie muss binnen einer Frist von zwei Wochen ab der förmlichen Zustellung der vollständigen Urteilsgründe schriftlich beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Klaus Heinrich Deckmann, Soltbargen 36, 25813 Husum, eingereicht werden. Auf die Vorschriften über die Zeichnungsberechtigung gemäß § 37 RO DHB wird besonders hingewiesen. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind die Revisionsgebühr in Höhe von EUR 1000,00 und ein Auslagenvorschuss in Höhe von EUR 400,00 beim DHB einzuzahlen.

Frankfurt/Main 14.03.2009

Karl- H. Lauterbach  
(Vorsitzender)

Hans Peter Grundler  
(Beisitzer)

Friedrich Stern  
(Beisitzer)

### Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 26.05.2009-Hr